Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

Gemeindeversammlung Nr. 4/25
Dienstag, 04. November 2025

BOTSCHAFT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung sind an der kommenden Gemeindeversammlung die ordentlichen Wahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2029 durchzuführen.

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend nochmals die eingegangenen Demissionen bekannt zu geben:

Gemeindepräsident
Christian Brantschen

Gemeindevorstand
Seraina Poltera (Amtszeitbeschränkung)
Andrea Fanconi
Fadri Denoth
Brigitte Büeler

Schulrat
Martin Scherer
Stephan Heiniger

Kommission für gemeindeeigene Bauten
Urs Brülisauer (Amtszeitbeschränkung)

Planungs- und Baukommission
Andri Donatsch

Stimmenzähler
Hanspeter Hitz
Markus Testa

Wahlmodus

a) erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang gilt nach Art. 39 Abs. 2 und 3 Gemeindeverfassung (GV) das absolute Mehr. Sämtliche gültigen Kandidatenstimmen des entsprechenden Wahlganges werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr.

b) zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt (Art. 39 Abs. 5 GV).

1. Gemeindepräsident / Gemeindevorstand / GPK

1.1 Wahlvorschläge

Für die Einreichung der Wahlvorschläge lief die Frist gemäss Gemeindeverfassung am 01. September 2025 ab.

Kandidatenliste Gemeindepräsident / Gemeindevorstand / GPK

Gemeindepräsident	
Andrea Fanconi	neu
Gemeindevorstand (6 Sitze)	
Monica Günthard	bisher
Lino Andreazzi	bisher
Philippe Baud	neu
Felix Hunger	neu
Maria Cristina Fasol Cerutti	neu
Geschäftsprüfungskommission (GPK) (3 Sitze)	
Afina Good	bisher
Michael Baumann	bisher
Philippe Baud	bisher
Markus Testa	neu

1.2 Wahlvorgang

Die Wahlen für den Gemeindepräsidenten, den Gemeindevorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission werden schriftlich durchgeführt. Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang wird am 15. Dezember 2025 stattfinden. Neue Wahlvorschläge können in diesem Falle bis spätestens 15 Tage nach der ersten Wahlversammlung beim Gemeindevorstand schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge für Kandidaten, welche am ersten Wahltag nicht gewählt werden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 38 Abs. 2 GV).

Stellt sich in einem ersten Wahlgang lediglich ein Kandidat zur Wahl, so wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen (Art. 39 Abs. 4 GV).

Der Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Überzählige Namen werden von unten nach oben gestrichen. Bei Einzelwahlen sind Stimmzettel mit mehr als einem Namen ungültig. Bei den Wahlen von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand und

Geschäftsprüfungskommission sind Namen von Kandidaten, welche nicht offiziell zur Wahl stehen, ungültig und werden auf dem Stimmzettel gestrichen. (Art. 39 Abs. 6 und 7 GV).

2. Kommissionen

2.1 zu wählende Kommissionen

Bei den zu wählenden Kommissionen ist immer der Vorsitzende des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand, der Präsident der jeweiligen Kommission. Bei der Planungs- und Baukommission delegiert der Gemeindevorstand ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte. Die gemäss Gemeindeverfassung Art. 54 Abs. 1 zu wählenden Kommissionen sind die Folgenden:

- Schulrat; total 5 Mitglieder, wovon 4 durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind.
- Planungs- und Baukommission; total 7 Mitglieder, wovon 5 durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind.
- Fürsorgekommission; total 3 Mitglieder, wovon 2 durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind.
- Kommission der gemeindeeigenen Bauten; total 5 Mitglieder, wovon 4 durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind.

2.1 Wahlvorschläge

Die Gesamtliste mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sämtlicher Kommissionen kann ab 27. Oktober 2025 am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ebenso wird diese Liste mit allfälligen Ergänzungen am Wahltag bei der Eingangskontrolle zum Gemeindesaal abgegeben.

Zusätzliche Nominationen sind an der Gemeindeversammlung möglich.

2.2 Wahlvorgang

Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, werden die Wahlen schriftlich durchgeführt. Andernfalls kann global und offen abgestimmt werden, sofern nicht mindestens acht anwesende Stimmberechtigte dagegen Einspruch erheben (Art. 39 Abs. 1 GV).

GEMEINDEVORSTAND CELERINA

Der Präsident:	**Der Gemeindeschreiber:**
Chr. Brantschen	B. Gruber

Celerina, 26. September 2025